

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (GRÜNE)

vom 29. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2024)

zum Thema:

Wie stand es um den Tierschutz auf der Grünen Woche 2024?

und **Antwort** vom 15. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Februar 2024)

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz

Herrn Abgeordneten Dr. Stefan Taschner (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18052

vom 29. Januar 2024

über Wie stand es um den Tierschutz auf der Grünen Woche 2024?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Wie oft und an welchen Tagen wurde auf der diesjährigen Grünen Woche die Einhaltung des Tierschutzes durch die zuständige Behörde überprüft? Bitte detailliert auflisten.
2. Wurden Tierschutzverstöße festgestellt? Wenn ja, welche, bei welchem Aussteller und welche Tierart war betroffen?
3. Wie wurden die Tierschutzverstöße geahndet?

Zu 1. - 3.: Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf teilt dazu mit: „Die Einhaltung des Tierschutzes auf dem Messegelände anlässlich der Tierversammlung „Grüne Woche 2024“ wurde mehrmals ab dem 16.01.2024 durch verschiedene amtliche Tierärztinnen des zuständigen Fachbereichs Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Ordnungsamtes des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin (VetLeb) vor Ort auf dem Messegelände überprüft. Verbesserungen bei der Ausstellung von Tieren wurden mit der Messeleitung als Empfehlungen erörtert und umgesetzt (z. B. Kaninchenhaltung, Ziegenhaltung, Ausstellung von Hunden und Katzen). Die Messeleitung und die Verantwortlichen für die Tierhaltung nahmen jeden Hinweis der Veterinäraufsicht sehr ernst und arbeiteten eng mit dem VetLeb zusammen.“

Die amtlichen Tierschutzkontrollen sind eine Momentaufnahme, die keine Rückschlüsse auf die grundsätzliche Einhaltung des Tierschutzrechts in einer Tierhaltung erlauben. Am 19.01.2024 wurde mündlich durch die amtlichen Tierärztinnen einer Hundebesitzerin das Ausstellen von Hunden gemäß § 10 Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) untersagt. Dieser Untersagung wurde umgehend Folge geleistet.“

4. Wie bewertet der Senat,

- a) dass Tiere, wie bspw. Kaninchen, zum Streicheln für Kinder und Erwachsenen angeboten wurden?
- b) dass Tiere, die zum Streicheln angeboten wurden in dem Moment und über längere Zeit keine Rückzugsmöglichkeit hatten?
- c) dass Hunde mit deutlichen Qualzuchtmerkmalen ausgestellt wurden?
- d) dass Hunde mit Würgehalsbändern vorgestellt wurden?
- e) dass der Esel ohne Sozialpartner gehalten wurde?
- f) dass Pferde so angebunden wurden, dass Besuchende sie streicheln konnten?
- g) dass Falken auch im Ruhebereich eine Haube tragen mussten?
- h) dass in unmittelbarer Nähe zur Tierhaltung Blaskonzerte stattfanden und laute Musik gespielt wurde?

Zu 4.: Laut Auskunft des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf gingen die genannten Beobachtungen von Dritten mit Schreiben vom 23.01.2024 per E-Mail ein und wurden vor Ort bezüglich der Vorlage eines möglichen Tierschutzverstößes im Sinne des Tierschutzrechts geprüft. Die verwaltungsmäßige Bearbeitung von angezeigten Tierschutzverstößen von Dritten ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund liegen dem Senat keine konkreten Informationen über mögliche Verstöße gegen Rechtsgrundlagen aus dem Bereich Tierschutz vor. Die angegebenen Sachverhalte können daher nur theoretisch und allgemein wie folgt bewertet werden.

Zu 4 a) und b): Soweit die allgemeinen Anforderungen an eine artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere erfüllt sind, dürfen Tiere nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG) ausgestellt und in dem Zusammenhang auch gestreichelt werden. Es obliegt dem zuständigen VetLeb zusätzliche Auflagen an die Tätigkeit des Ausstellens zu stellen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Die Ausstellung auf einer Messe ist für die Tiere mit einer Vielzahl von Reizen verbunden; zur Vermeidung einer Überforderung ist es unabdingbar, dass sich die Tiere jederzeit an einen nicht einsehbaren Ort zurückziehen können.

Zu 4 c): Nach § 10 TierSchHuV gibt es ein Ausstellungsverbot für Hunde, die Qualzuchtmerkmale aufweisen. Im Rahmen einer organisierten Hundeausstellung obliegt dem Veranstalter/Aussteller die Verantwortung zur Einhaltung des § 10 TierSchHuV. Die Einhaltung des Ausstellungsverbot wird von der zuständigen Behörde überwacht.

Zu 4 d): Nach § 2 Absatz 5 TierSchHuV ist es verboten, bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Hunden Stachelhalsbänder oder andere für die Hunde schmerzhaft Mittel zu verwenden. Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung obliegt der zuständigen Behörde.

Zu 4 e) und f): Grundsätzlich gilt für Equiden, dass diese nach den allgemeinen Anforderungen aus dem TierSchG sowie einschlägigen Gutachten und Leitlinien nicht angebunden und im Sozialverbund gehalten werden müssen. In begründeten Fällen können vorübergehend - z. B. bei Veranstaltungen - Ausnahmen zugelassen werden.

Zu 4 g): Die Haube bei Beizvögeln ist ein bewährtes Mittel, um dem Falken unnötigen Stress zu ersparen. Dies ist im Rahmen des Tierschutzes bei Veranstaltungen zu befürworten.

Zu 4 h): Grundsätzlich sollten Tiere nicht unnötig lauten Geräuschen ausgesetzt sein. Die Musik ist hinsichtlich ihrer Intensität bzw. Lautstärke und Dauer und dem Abstand zur Tierhaltung zu beurteilen. Die betroffene Tierart spielt bei einer Beurteilung hinsichtlich der Belastung durch Geräusch ebenfalls eine Rolle.

5. Welche Maßnahmen wird der Senat ergreifen, um Tierleid auf der Grünen Woche 2025 zu verhindern oder darüber hinaus die Zurschaustellung von Tieren zu unterbinden zum Wohle der Tiere?

Zu 5.: Das Zurschaustellen von Tieren auf der Internationalen Grünen Woche ist nach geltendem Tierschutzrecht grundsätzlich zulässig. Der Senat verweist auf die Zuständigkeit des Bezirksamts Charlottenburg-Wilmersdorf, das die Haltungsbedingungen der ausgestellten Tiere während der gesamten Messe überwacht und die Einhaltung der Vorschriften nach dem TierSchG und der darauf beruhenden Verordnungen überprüft und bei Feststellung eines Verstoßes gegen das TierSchG ahndet.

Berlin, den 15. Februar 2024

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz